

# Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen

vom 24. August 2005

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 83a Absätze 3 und 4 des Zivilgesetzbuchs<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **Art. 1** Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle

<sup>1</sup> Auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans kann die Aufsichtsbehörde eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn:

- a. die Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als 200 000 Franken ist; und
- b. die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde widerruft die Befreiung, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

<sup>3</sup> Die Befreiung von der Revisionspflicht entbindet die Stiftung nicht von ihrer Pflicht, der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen.

## **Art. 2** Bezeichnung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors

<sup>1</sup> Die Stiftung muss als Revisionsstelle eine besonders befähigte Revisorin oder einen besonders befähigten Revisor im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1992<sup>2</sup> über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren bezeichnen, wenn sie:

- a. öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren Spenden oder sonstige Zuwendungen von jeweils mehr als 100 000 Franken erhält;
- b. in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen überschreitet:

SR 211.121.3

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> SR 221.302

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
  2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
  3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- c. zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist; oder
- d. Anlehensobligationen ausstehend hat.
- <sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, zur Bezeichnung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors verpflichten, wenn dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

**Art. 3** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

24. August 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz